

Vermögensbildung 1. Klasse für den öffentlichen Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren

seit über 60 Jahren profitieren die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst von den Vorteilen des Bausparens beim BHW, der Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst. Diese größte Selbsthilfeeinrichtung mit jahrzehntelanger Erfahrung half Millionen Menschen beim Eigentumserwerb und der Wohnungsmodernisierung durch Bausparen.

Über 2,5 Millionen Kunden mit über 4 Millionen Verträgen sind ein deutlicher Beweis.

Vermögensbildung – mit staatlichen Vorteilen

Wie Sie bereits wissen, fördert der Staat das Bausparen mit „stattlichen“

Prämien. Bis 1993 gibt es 15 Prozent Bausparprämie im Rahmen der Einkommensgrenze: Ledige maximal 300 DM und Verheiratete maximal 600 DM für die Einzahlungen auf einen Bausparvertrag.

Ab 1991 – das 936-DM-Gesetz

Ab Januar 1991 gibt es auch die Sparförderung mit dem sogenannten 936-DM-Gesetz. Das heißt Mitarbeiter können monatlich einen Betrag bis zu 78 DM vermögenswirksam anlegen. Laut Tarifvertrag wird für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ein Zuschuß von 13 DM gezahlt. Auch diese Einzahlung allein reicht aus, um in den Genuß der Förderung zu kommen. Zusätzlich gibt's vom Staat eine Spar-

zulage von 10 Prozent jährlich auf maximal 936 DM und die Guthabenszinsen von 4 Prozent vom BHW.

Geben Sie unseren Spezialisten die Möglichkeit, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Diese sagen Ihnen, welche Vorteile das System BHW DISPO 2000 bei und mit der Vermögensbildung bietet. Gleichzeitig können Sie sich einen umfassenden Überblick über die weiteren Angebote der BHW-Gruppe verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre BHW Bausparkasse AG

PS: Unser DISPO 2000 wird von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausdrücklich empfohlen.

Aus der Personalratsarbeit berichtet

Was ist die beste Lösung?

Ist im folgenden geschilderten Fall eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungs- bzw. Aufhebungsvertrag die günstigste Lösung und welche Konsequenzen hat der Aufhebungsvertrag?

Eine Mitarbeiterin eines Institutes unserer Einrichtung möchte gern ihr Arbeitsverhältnis lösen, um sich an ihrem neuen Wohnort außerhalb Dresdens eine neue Arbeit zu suchen. Auf Grund ihrer zu betreuenden Kinder und der nicht mehr zumutbaren Wegezeiten, ist die Mitarbeiterin an einer baldigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses interessiert. Das Institut hat gegen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiterin keine Einwände, da durch strukturelle Änderungen sowieso ein Personalabbau in naher Zukunft zu erwarten ist.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können den Arbeitsvertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zu einem vereinbarten Zeitpunkt beenden. Es wird in diesem Fall vom Auflösungs- oder Aufhebungsvertrag gesprochen. Der Auflösungsvertrag bedarf keiner besonderen Form. In dem Auflösungsvertrag greifen die gesetzlichen Schutzvorschriften, beispielsweise des Kündigungsschutzgesetzes, des Schwerbehindertengesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die tariflichen Kündigungsschutzvorschriften nicht ein und eine Beteiligung des Personalrates findet nicht statt, d. h. der Personalrat wird von der Dienststelle nur informiert. Gegen die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen bestehen keine Bedenken. Sie sind insbesondere dann anzutreffen, wenn der Arbeitnehmer eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreichen möchte, um anderweitig eine Stelle antreten zu können oder wie im geschilderten Fall, durch Wohnungswechsel und zu betreuende Kinder die bisherige Arbeitsstelle eine unzumutbare Wegezeit erfordert.

Problematisch sind demgegenüber Aufhebungsvereinbarungen, die der Arbeitnehmer unter dem Druck ansonsten angedrohter fristloser oder auch um damit eine nach Kündigungsschutzbestimmungen nicht zulässige Kündigung zu umgehen, fristgerechter Kündigung abschließt. Im Einzelfall kann eine solche Vereinbarung hilfreich sein gegenüber einer ansonsten berechtigten und verschuldeten fristgerechten oder fristlosen Kündigung, wenn dadurch eine makellose Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreicht wird.

Ein unter dem Mißbrauch angedrohte Kündigung unterschriebener Aufhebungsvertrag kann durch Anfechtung wieder rückgängig gemacht werden.

Der Abschluß eines an und für sich günstigeren Auflösungsvertrages kann für den Arbeitnehmer bei Inanspruchnahme der Arbeitslosenunterstützung negative Folgen haben. Hat nämlich der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so kann gegen ihn eine sogenannte Sperrzeit von bis zu acht Wochen verhängt werden, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Wie leben die Studenten in den neuen Bundesländern?

Im Oktober 1990 und erneut im März 1991 hat die HIS (Hochschul-Informationssystem GmbH, Hannover) eine Befragung von Studenten in den fünf neuen Ländern durchgeführt, um deren wirtschaftliche Lage zu analysieren. In die Befragung wurden aber nur ledige Studenten des 2. oder 3. Studienjahres einbezogen, die nicht bei ihren Eltern wohnten. Studenten in Dresden wurden nicht befragt. Die Resultate geben interessante Aufschlüsse über die Lebensbedingungen der Studenten.

83 bzw. 84 Prozent der Studenten lebten im Wohnheim, nur 11 bzw. 10 Prozent verfügten über eine eigene Wohnung. Im Oktober 1990 bekamen 99 Prozent der Befragten ein Stipendium in Höhe von durchschnittlich 318 DM, im März 1991 97 Prozent ein BAföG von im Mittel 397 DM. 57 Prozent der Studenten erhielten, zusätzlich von ihren Eltern durchschnittlich 128 DM/Monat. Über eigene Verdienste in Höhe von im Mittel 259 DM/Monat verfügen 15 Prozent der Studenten. Durchschnittlichen Einnahmen von 733 DM/Monat standen im März 1991 durchschnittliche monatliche Gesamtausgaben von 799 DM gegen-

Noch einmal veröffentlichen wir die Fremdsprachenkurse für die in begrenzter Anzahl noch freie Plätze für die Studenten und Mitarbeiter unserer Hochschule zur Verfügung stehen.

Für Hochschulstudenten und Mitarbeiter

- Französisch Aufbaukurs I
- Französisch Aufbaukurs II
- Spanisch Grundkurs
- Spanisch Aufbaukurs
- Russisch Aufbaukurs
- Russisch Konversationskurs
- Latein – Medizinische Terminologie für Studenten

über. Als Summe für die laufenden Lebenshaltungskosten wurden im März 1991 560 DM angegeben, die durchschnittlichen Mietkosten betragen 39 DM. Auf Fahrtkosten entfielen 81 DM/Monat. Während im Oktober 1990 13,7 Prozent der Studierenden Ausgaben für ein Auto hatten, stieg dieser Anteil bis zum März auf 25,5 Prozent.

Für Lehrmittel wurden im Oktober 1990 im Schnitt 72 und im März 1991 durchschnittlich 59 DM aufgebracht. 17 Prozent der Studenten erklärten, daß sie auf den Kauf notwendiger Fachliteratur verzichten müßten.

Beklagt wurden von den Befragten besonders die allgemein gestiegenen Lebenshaltungskosten (34 Prozent), die höheren Kosten für Lehrbücher und Fachliteratur (22 Prozent), die gestiegenen Mietkosten (20 Prozent) und die erhöhten Tarife von Nahverkehrsmitteln und Eisenbahn (20 Prozent).

Die Einführung der BAföG-Regelungen wurde von den meisten Studenten begrüßt. Dabei richtete sich ihre Hauptkritik auf die unterschiedlichen Bedarfssätze für west- und ostdeutsche BAföG-Empfänger. Sie meinten, daß diese Sätze

möglichst rasch angeglichen werden sollten. Als Begründung verwiesen sie auf die gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten. Lediglich in den derzeit bestehenden Mietpreisunterschieden sahen sie noch eine Rechtfertigung für unterschiedliche Förderungssätze. Verwiesen wurde immer wieder darauf, daß viele Eltern arbeitslos sind oder – wenn sie noch Arbeit haben – über ein wesentlich niedrigeres Einkommen verfügen als die Eltern der meisten westdeutschen Studenten.

Allgemein wurde mehr Gerechtigkeit und neue Gleichberechtigung der Studenten in Ost und West gefordert.

Auf die abschließende Frage „Was erwarten Sie in dieser Hinsicht für die nächste Zukunft?“ antwortete ein Student:

„– daß einem vernünftig Auskunft über Rechte und Pflichten gegeben werden kann,

– daß wir endlich auch als deutsche Studenten behandelt werden (nicht nur als „ostdeutsche“) und

– Angleichung in jedem nur denkbaren Bereich.“

Prof. Dr. P. Wunderlich

Fremdsprachenkurse

für das Studienjahr 1991/1992

- Latein – Medizinische Terminologie zur Vorbereitung auf das Medizinstudium (z. B. für Zivildienstleistende)
- Latein – Medizinische Terminologie für Arztsekretärinnen

Wir bitten von weiteren Bewerbungen für die Englischkurse aller Niveaustufen abzusehen, da diese bereits bis auf den letzten Platz für dieses Studienjahr ausgebucht sind.

Bewerbungen für die oben genannten Kurse bitten wir unter Angabe Ihrer Vorkenntnisse an die Abteilung Fremdsprachen, Prorektorat für Bildung, Blasewitzer Straße 84–88 zu schicken. Bewerbungsschluß ist der 20. September 1991.

Dr. phil. Barth,
Leiterin der Abteilung Fremdsprachen